

Wahlen und Demokratie

Von Dr. LUCIE HAUPT, Dozentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Staatsfunktionärs, unseren Bürgern während der Wahlvorbereitungen die Überzeugung von der Überlegenheit unserer volksdemokratischen Ordnung und unseres Arbeiter- und Bauern-Staates gegenüber der Staatsmacht der Monopolisten, Junker und Militaristen in Westdeutschland zu vermitteln. Die Gespräche mit den Wählern sollen das Ziel haben, unsere Errungenschaften den Zuständen in der Bundesrepublik gegenüberzustellen und dabei die politischen Grundfragen der beiden in Deutschland bestehenden Staaten zu erörtern.

Eine unserer Errungenschaften ist das wahrhaft demokratische Wahlsystem, auf dessen Grundlage bereits die Volkswahlen 1950 und 1954 durchgeführt wurden. Wie auch Polak¹⁾ ausführt, wurden für die bevorstehenden Kreis- und Gemeindevahlen im Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der DDR neue Formen der Durchführung der Wahlen festgelegt, die wiederum einen Schritt vorwärts in der Entwicklung eines demokratischen Wahlrechts darstellen.

Trotz dieser unbestreitbaren Tatsache lassen die Feinde unseres Arbeiter- und Bauern-Staates nichts unversucht, um durch ihre Presse und ihren Rundfunk, durch Flugblätter und Agenten, die sie in die DDR schicken, die Lüge zu verbreiten, in der „Ostzone“ gebe es keine Demokratie und keine demokratischen und freien Wahlen. Erst kürzlich verbreitete der Staatssekretär im Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Thedieck, im RIAS, daß es sich Ulbricht nicht leisten könne, „der Bevölkerung echte demokratische Entscheidungsfreiheiten bei Wahlen zu gestatten“²⁾.

Eine Auseinandersetzung mit einigen der „Theorien“ der Feinde unseres Staates ist deshalb wichtig, weil auch unter der Bevölkerung der DDR noch nicht alle alten bürgerlichen Vorstellungen über Wahlen und Demokratie ausgeräumt und noch immer gewisse opportunistische und revisionistische Illusionen darüber vorhanden sind, daß Wahlen stets der höchste Ausdruck der Demokratie seien, weil sie in jedem Staat, d. h. auch in der Bundesrepublik, dazu da seien, die Meinung der Mehrheit des Volkes zu ermitteln und auszudrücken, und daß das aus den Wahlen hervorgehende Parlament den Willen der Mehrheit, d. h. den Willen des Volkes, vertritt bzw. sich die Minderheit diesem Willen der aus Wahlen hervorgegangenen Mehrheit zu fügen habe.

I

Wahlen dienen einem von der jeweils herrschenden Klasse bestimmten Ziel, und diesem Ziel ist das Wahlsystem untergeordnet. Daraus erklärt es sich, daß die jeweils fortschrittlichen Kräfte der Gesellschaft, vor allem das Proletariat, einen erbitterten Kampf um die Einführung demokratischer Wahlrechtsprinzipien führen mußten und in bürgerlichen Staaten heute noch führen müssen. Die von der Arbeiterklasse ausgefochtenen Wahlrechtskämpfe sind ein eindeutiger Beweis dafür, daß die verschiedenen Wahlsysteme der kapitalistischen Länder ein Mittel sind, mit dessen Hilfe die Bourgeoisie oder die herrschenden Kreise der

Bourgeoisie sich die Herrschaft im Parlament sichern wollen. Zur Erreichung dieses Zieles sind ihnen alle Mittel recht.

Es ist noch nicht in Vergessenheit geraten, daß die Reichstagswahlen vom 5. März 1933, die Hitler und seine Partei an die Macht bringen sollten, mit den Millionenbeträgen der Konzernherren finanziert wurden. Zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 1953 in Westdeutschland fand bei Pferdenges eine Zusammenkunft maßgeblicher Vertreter der westdeutschen Wirtschaft statt; unter ihnen befand sich Adenauer. Nach dieser Zusammenkunft wurde die private Wirtschaft durch ihre Unternehmensverbände aufgefordert, „eine ausreichende Finanzierung der Parteien, die ihre Interessen vertreten, als lebenswichtige Investitionen anzusehen“³⁾. Die Anwesenheit Adenauers bei dieser Zusammenkunft läßt darauf schließen, daß die Adenauer-CDU sicher nicht den geringsten Anteil dieser „Investitionen“ erhalten hat. Aus dem Westberliner „Tagesspiegel“ vom 6. Mai 1956 erfahren wir, daß Adenauer zur Vorbereitung der diesjährigen Bundestagswahlen wiederum Beratungen mit maßgeblichen Vertretern der westdeutschen Wirtschaft durchgeführt hat. Es heißt dort: „Wie aus der Schilderung von IndustrieUen, die diesen Einladungen folgten, hervorgeht, wurde dabei die Höhe der jeweils erwarteten Beträge oft mit einer Offenheit erörtert, die manchen der Gäste des Kanzlers hinterher zu unverblühten Kommentaren veranlaßte. Gezahlt haben aber alle...“

Mit der gleichen Zielsetzung verabschiedete der Bundestag das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 für die Durchführung der diesjährigen Bundestagswahlen. Dieses Gesetz bestätigt voUauf, daß die in ihm enthaltenen Bestimmungen und Wahlrechtsgrundsätze darauf gerichtet sind, der Adenauer-Clique auch nach der Wahl die Fortsetzung ihrer volksfeindlichen Politik der Müitarisierung und Aggression zu ermöglichen, d. h. sich, evtl. in Koalition mit einigen kleinen regierungstreuen Parteien, die Mehrheit im Parlament zu sichern, und zwar gegen den Willen der überwiegenden Mehrheit des Volkes. Weil das unter den Bedingungen eines bürgerlichen Staates fortschrittlichste, traditionelle Verhältniswahlrecht, nach dem das deutsche Volk in der Weimarer Republik wählte, die Herbeiführung eines solchen Erfolges nicht mehr gewährleistet, andererseits aber die Einführung eines reinen Mehrheitswahlrechts auf den hartnäckigen Widerstand selbst von Adenauer-Anhängern stieß — die kleinen Parteien wären dann gänzlich ausgeschaltet worden —, wurde das Verhältniswahlrecht mit dem Mehrheitswahlrecht „gemischt“. Nach § 1 des Bundeswahlgesetzes wählen die Bürger in der Bundesrepublik im September „nach den Grundsätzen einer mit der Personwahl verbundenen Verhältniswahl“. Da eine freie Entscheidung der Wähler die Erreichung des gewünschten Ziels nicht vermuten läßt, muß von vornherein Kurs darauf genommen werden, den Wählerwillen zu verfälschen.

An nur einem Beispiel aus den Bundestagswahlen 1953, die nach dem gleichen System durchgeführt wurden, soll diese Behauptung bewiesen werden: Die KPD erhielt 611317 Erststimmen und 607 760 Zweitstim-

1) Polak, Das neue Wahlgesetz und seine Bedeutung für die Stärkung unserer Staatsmacht, NJ 1957 S. 225.

2) Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1957 Nr. 68 S. 593.

3) Rundschreiben des Untemehmervverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen.